

## **INTERKANTONALES RECHT**

Inkrafttreten:  
sofort

### **Beschluss**

*vom 2. Juni 2016*

### **über die Änderung der Gebührenverordnung der GDK**

---

*Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)*

in Erwägung:

Die Gebührenverordnung der GDK regelt u.a. die Gebühren, die die Rekurskommission EDK/GDK für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann.

Gemäss Artikel 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Gebührenverordnung beträgt die nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu bemessende Gebühr für Entscheide der Rekurskommission 1000 Franken und kann bei sehr aufwändigen Beschwerdeverfahren auf höchstens 2000 Franken erhöht werden.

Diese Gebühr hat die GDK im Mai 2009 festgelegt, sie wurde seitdem nicht erhöht. Es hat sich gezeigt, dass diese Gebühr die Kosten der Beschwerdeentscheide der Abteilung Gesundheitsberufe bei Weitem nicht abdeckt. So hat eine Analyse der Abrechnungen der Verfahren ergeben, dass zwei Drittel der Fälle bei einem vertraglich mit dem juristisch ausgebildeten Richter vereinbarten Stundenansatz von 200 Franken der GDK annähernd das Doppelte bis 3-Fache der im Regelfall höchstens ansetzbaren Gebühren (1000 Franken) verursachten.

Die aufgezeigten Kosten rechtfertigen es, die regelmässig für einen Beschwerdeentscheid zu erhebende Gebühr auf 1500 Franken zu erhöhen. Um auch Fällen Rechnung tragen zu können, die einen aussergewöhnlichen Zeitaufwand erfordern, wird eine Erhöhung der Entscheid Gebühr im Einzelfall auf höchstens 3000 Franken zugelassen. Beide Gebührenansätze erweisen sich auch im Vergleich zu den entsprechenden Gebührenansätzen des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1)</sup> als angemessen.

Da die Revision der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV), mit der der Gebührenrahmen für Beschwerdeentscheide der Rekurskommission<sup>2)</sup> auf maximal 3000 Franken erhöht wurde, noch nicht in Kraft ist, kann die hierauf gestützte Änderung der Gebührenverordnung erst zusammen mit dieser Revision in Kraft treten.

<sup>1)</sup> *Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, SR 173.320.2.*

<sup>2)</sup> *Art. 12 Abs. 3 IKV.*

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Gebührenverordnung der GDK vom 6. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 1 wird:
  - in Ziffer 4.a. «1'000.–» durch «1'500.–» ersetzt
  - in Ziffer 4.b. «2'000.–» durch «3'000.–» ersetzt.
2. Artikel 4 erhält folgende Fassung: «Die Änderung vom 2. Juni 2016 tritt gleichzeitig mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (IKV) in Kraft.»

**Art. 2**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

**Art. 3**

Dieser Beschluss ist gemäss Artikel 9 Abs. 2 IKV in den kantonalen Amtsblättern zu publizieren.

Der Präsident:

Philippe PERRENOUD, Regierungsrat

Der Zentralsekretär:

Michael JORDI